

klage ein Zu widerhandeln gegen die vom Provinzial-Steuer-Direktor von D. in Ausführung eines Finanz-Ministerial-Erlaßes auf Grund der §§ 16, 119, 124 des Vereinszollgesetzes erlassene Verordnung vom 8. August 1885 findet. Die Richter der Vorinstanzen erachten diese Verordnung für unanwendbar, weil das die bezeichnete Verordnung enthaltende Stück 34 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu K. am 20. August 1885 zu K. ausgegeben und der Angeklagten nicht nachgewiesen ist, daß sie zur Zeit der That (25. August 1885) von der Verordnung Kenntniß hatte. Der Revision ist jedoch darin beizupflichten, daß es auf diese Kenntniß der Angeklagten nicht ankommen könne.

In Preußen sind jetzt für die Publikation landesherlicher Erlaße mit Gesetzeskraft maßgebend die Gesetze vom 3. April 1846 (Gesetzsammlung Seite 351), vom 10. April 1872 (Gesetzsammlung Seite 357) und vom 16. Februar 1874 (Gesetzsammlung Seite 23), ferner die Publikation von Polizeiverordnungen § 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195). Für die Publikation von Anordnungen der Steuerbehörden steht noch die Verordnung vom 28. März 1811 (Gesetzsammlung Seite 165) in Kraft, welche in § 4 bestimmt:

Mit dem Anfang des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfang des achten Tages, nachdem ein in der Allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierung als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden die Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

Weiter bestimmt die Deklaration vom 14. Januar 1813 (Gesetzsammlung Seite 2):

1. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Verfügungen zu befolgen und sich danach zu richten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.
2. Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach allen Orten des Departements bekannt sei. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann sich daher niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sei.
3. Hierbei versteht es sich von selbst, daß da, wo auf dem gewöhnlichen oder auf einem ungewöhnlichen Wege die Gesetzsammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, und daß insbesondere alle öffentlichen Behörden sich darnach unverzüglich zu richten verbunden sind, infofern das Gesetz selbst nicht einen anderen Zeitpunkt der Anwendung festsetzt.

Die hier in Betracht kommende Verordnung des Provinzial-Steuerdirektors vom 8. August 1885 besagt nun in Nr. V:

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem Tage ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Aus der Fassung der Nr. V ergibt sich zunächst, daß die getroffenen Anordnungen innerhalb ihres Geltungsbereichs im Regierungsbezirk K. an einem und demselben Tage in Kraft treten sollten. Die Annahme ist also ausgeschlossen, daß nach der Intention des Provinzial-Steuerdirektors die Verordnung da, wo das Amtsblatt früher bekannt wurde, sofort, sonst aber erst am 8. Tage nach der

Ausgabe des Blattes in K. Wirksamkeit erlangen sollte. Bei solcher Auffassung wäre die Vorschrift in Nr. V ganz überflüssig gewesen.

Danach kann nur noch in Frage kommen, ob nach dem zum Ausdruck gelangten Willen des Provinzial-Steuerdirektors die Verordnung schon mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts angegeben wurde, oder mit dem achten Tage dieser Ausgabe in Kraft treten sollte. Bei letzterer Annahme wäre die Fassung unkorrekt, da sie zwar dem § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 28. März 1811, nicht aber dem Schlussatz in Absatz 2 des § 4 der Verordnung und in der Nr. 3 der Declaration angepaßt wäre. Die der ersten Alternative entsprechende Auffassung, daß also die Verordnung sofort mit der Verordnung sofort mit der Verkündigung in Kraft treten sollte, ergibt sich von selbst, wenn man, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche folgend, das Wort: "Publication" mit "öffentlicher Bekanntmachung" übersetzt. Neben dies wird diese sich aus dem Wortlaute der Nr. 5 zwangslässig ergebende Auffassung durch den sonstigen Inhalt der Verordnung vom 8. August 1885 bestätigt. Dieselbe enthält Verschärfungen der Zollkontrolle und beseitigt insbesondere eine frühere Bestimmung, nach welcher Transporte von 4 Schweinen oder weniger der Controle nicht unterlagen. Wurde nun zwischen der Bekanntmachung der neuen Anordnungen und dem Tage, an welchem sie für jedermann verbindende Kraft erlangen sollten, eine Zwischenzeit gelassen, so lag die Bejogniß nahe, daß diese Zeit in umfassender Weise zu Manipulationen ausgenutzt werden würde, welche im Zollinteresse verhütet werden sollten. Mit voller Wirksamkeit konnte diesem Nebelstande nur dadurch entgegengetreten werden, daß die neuen Anordnungen sofort am Tage der Verkündigung in Wirksamkeit gesetzt wurden. Das bezweckte offenbar die Nr. 5 der Verordnung vom 8. August 1885, während, wollte man annehmen, daß die Verordnung erst mit dem 8. Tage nach der Verkündigung d. h. nach der Ausgabe des Amtsblatt in Kraft treten sollte, der Provinzial-Steuerdirector bezeugt haben müßte, die Wirksamkeit der Verordnung später eintreten zu lassen, als dies nach dem Gesetz der Fall sein würde, welches, wie oben erwähnt, die verbindende Kraft einer Verordnung unter Umständen schon vor dem 8. Tage eintreten läßt.

Das Schöffengericht geht von derselben Ansicht aus, daß nämlich die Ansicht des Provinzial-Steuer-Direktors dahin ging, die Anordnungen sofort mit der Verkündigung in volle Wirksamkeit treten zu lassen. Es erachtet aber eine solche Bestimmung für unzulässig. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Vorschrift in Abs. 1 des §. 4 der Verordnung vom 28. März 1811 erleidet nach §. 4 Abs. 2 eine Ausnahme, wenn, wie im vorliegenden Falle, in der Verordnung ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden soll. Hieran ist durch die Deklaration vom 14. Januar 1813 nichts geändert; denn die Nummern 1 und 2 bestätigen die Regel des Abs. 1 im §. 4 der Verordnung vom 28. März 1811 und der Schlussatz in Nr. 3 sieht wieder den Ausnahmefall vor, daß das Gesetz selbst einen anderen Zeitpunkt der Anwendung festsetzt. Die Strafkammer will die Ausnahme nur für den Fall gelten lassen, wenn der Zeitpunkt der Anwendung auf einen späteren Tag, als den 8. Tag nach Ausgabe der Nummer des Amtsblatts festgesetzt ist. Die Deklaration wie die deklarierte Verordnung sprechen aber von einem anderen, nicht von einem späteren Zeitpunkt. Wird also ein früherer Zeitpunkt, als der sich aus §. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 1811 ergebende, festgesetzt, so gilt nach Abs. 2 des §. 4 und nach Nr. 3 der Deklaration vom 14. Januar 1813 dieser frühere Tag als derjenige, von welchem ab die Verordnung als gehörig bekannt gemacht angenommen und zur Anwendung gebracht werden soll.

Hierach war die Verordnung vom 8. August 1885 an dem Tage der Verkündigung durch das Amtsblatt der König-